

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

3 u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 51. Stück.

Sonnabend, den 19. December 1846.

Inhalt.

Frauenverein. — Armensache. — Bibelstunde. —
Verzeichniß der Gebornen. — Hallischer Getreidepreis. —
64 Bekanntmachungen. — Pränumerationsanzeige.

Chronik der Stadt Halle.

Frauenverein. Zur Winterbekleidung und Weihnachtsbescheerung für unsere armen Waisen haben wir ferner empfangen: Von Fr. St. R. K. 1 Thlr. — Ung. 1 Thlr. Ung. 2 Thlr. — Durch Frau Sup. Fulda von Mad. K. 1 Thlr. 15 Sgr. Mad. W. 1 Thlr. — Fr. P. F. 2 Thlr. — Fr. C. N. 3 Thlr. — Fr. B. ganze Kleidung für 1 Mädchen. — C. H. 3 Thlr. — Fr. v. W. 2 Thlr. — Fr. F. C. 1 Kleid. — Durch Frau D. B. V. S. N. e h m i z von F. L. 1 Rock, 2 Westen und 10 Sgr. — H. K. F. 2 Kester Orleans. — Durch Mad. Schwarz: Ungen. 15 Sgr. Fr. W. B. 14 Ellen Rattun, 14 Ellen halbwollnes Zeug, 4 St. Halstücher. M. K. 5 Ell. Gingham, 2 Halstücher. Ungen. 1 Päckchen Sachen. Ung. 5 Thlr. Fr. D. W. 2 Thlr. Fr. Jstz. G. 1 Thlr. Ungen. 20 Sgr. Ungen. 20 Sgr. R. H. P. 10 Ell. Rattun, 8 Ell. wollnes Zeug, 4 St. Halstücher. — Ungen. 3 Thlr. — Ungen. 3 Thlr.

XLVII. Jahrg.

(51)

zu Aepfeln 1 Zhr. — v. G. 1 Zhr. — Mad. W. 1 Pack
Sachen. — Durch Frau Just. Comm. Jordan von Fr.
D. M. 20 Sgr. Dr. B. 5 Sgr — D. B. R. E. 20 Sgr. —
Mad. R. 10 Sgr. — P. G. 1 Päckchen Sachen. — Fr.
Pf. E. 1 P. Sachen.

Indem wir auch für diese milden Gaben herzlich danken, beehren wir uns, alle Wohlthäter unsrer Waisen hierdurch ganz ergebenst einzuladen, Montags den 21. December Nachmittags um 4 Uhr der Bescheerung beizuwohnen, welche wir diesen in dem uns von Einem Wohlthätlichen Magistrate gütigst bewilligten großen Saale auf der Waage veranstalten werden. Sie werden durch ihre Gegenwart uns selbst wie unsern Waisen die Freude dieser Stunde erhöhen, und zugleich auch, wie wir hoffen, Gelegenheit haben, sich von der zweckmäßigen Verwendung ihrer Liebesgaben zu überzeugen.

Berichtigung. Die nach S. 1645 des patr. Wochenbl. durch den Herrn Consistorialrath Dr. Holzuck eingesandten 8 Zhr. 15 Sgr. waren nicht für unsern Frauenverein, sondern für den hiesigen Gustav Adolph-Verein bestimmt, und sind daher an diesen übergeben worden.

Halle, am 14. December 1846.

Im Namen des Frauenvereins
Dr. Franke.

Armenfache. Der Leihbibliothekar Hr. Wolff ist seines Amtes als Bezirksvorsteher des 2ten, die Häuser Nr. 127 bis 246 umfassenden Bezirks auf seinen Antrag entlassen. An seine Stelle ist der Instrumentmacher Herr Jonas zum Bezirksvorsteher gewählt, den 11. December 1846.

Der Magistrat.

Bibelstunde. Dienstag den 22. Dec. Abends 7 Uhr wird Herr C. K. Dr. Tholuck die Bibelstunde halten.

Geborne, Getraete, Gestorbene in Halle.

Oct. Nov. Dec. 1846.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 24. Oct. dem Schuhmachermeister Ulrich eine F., Dorothee Christiane Ottilie. (Nr. 1411.) — Den 16. Nov. dem Bäckermeister Biederermann eine F., Johanne Louise Ida. (Nr. 853.) — Den 30. ein unehel. S. (Nr. 915.)

Ulrichsparochie: Den 10. Octbr. dem Kaufmann Schulze ein Sohn, Conrad Hieronymus Friedrich. (Nr. 239.) — Den 30. dem Lohnfuhrmann Heydenreich ein Sohn, Friedrich Wilhelm. (Nr. 312.) — Den 5. Dec. dem Schmidt Körnig ein S., August Ludwig. (Nr. 365.) — Den 7. dem Wagenfabrikant und Sattlermeister Kathe ein Sohn, Paul Edmund. (Nr. 322.)

Morkyparochie: Den 12. Octbr. dem Schuhmacher Föckel ein Sohn, August Bernhard. (Nr. 687.) — Den 1. Nov. dem Schneidermeister Bräter ein S., Gustav Carl Robert. (Nr. 620.) — Den 5. dem Wästenpächter Teuscher ein S., Carl. (Nr. 2204^a.) — Den 12. dem Zimmermeister Werther ein S., Gustav Theodor. (Nr. 2157^a.) — Den 22. dem Handarbeiter Brickemeyer ein S., Friedrich Carl Emil. (Nr. 570.) — Den 1. Dec. ein unehel. S. — Den 6. eine unehel. F. — Den 9. ein unehel. S. — Den 11. ein unehel. S. (Entbindungs-Institut.) — Dem Buchbindermeister Kümpler ein S., Wilhelm Carl. (Nr. 552.)

Domkirche: Den 21. Novbr. ein unehelicher Sohn. (Nr. 1313.) — Den 1. Dec. ein unehel. S. (Nr. 180.)

Neumarkt: Den 30. Nov. dem Musikus Selle eine F., Friederike Henriette Agnes. (Nr. 1271.)

**

Glauchau: Den 30. Nov. dem Maurer Kaffler ein S., Hermann Ernst. (Nr. 1988.) — Den 3. Dec. dem Handarbeiter Eichapfel eine T., Louise Auguste Emilie. (Nr. 2017.) — Den 5. dem Handarbeiter Grabaum ein S., Friedrich August. (Nr. 1897.)

Militairgemeinde: Den 23. Nov. dem Stammgefreiten und Büreanschreiber Kulf eine T., Louise Friederike Henriette Clara. (Nr. 643.)

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 4. Dec. des Pferdeknichts Emmetich Wittwe, alt 71 J. Altersschwäche. — Den 6. des Schmiedemeisters Senff T. ungetauft, alt 1 W. 3 T. Krämpfe. — Des Maurers Schulze S., Johann Friedrich, alt 3 W. Krämpfe. — Den 7. des Holzhändlers Schöppe T. todtegeb. — Den 11. des Buchdruckers Röde Wittwe, alt 72 J. 7 M. Entkräftung. — Den 12. die unverehel. Caroline Kohlmann aus Altstedt, alt 22 J. Nervenfieber. — Ein unehel. S., alt 2 W. Krämpfe. — Des Strumpfwirfers Müller Wittwe, alt 78 Jahr, Entkräftung. — Den 13. der Tuchmachermeister Schlüter, alt 68 J. Lungenlähmung. — Den 14. des Drechslermeisters Berger S., Ludwig Reinhold, alt 1 J. 9 M. Bräune.

Ulrichsparochie: Den 2. Dec. des Chauffeurwärters JanKowitz T., Caroline Sophie, alt 13 J. 9 M. Nervenfieber. — Den 4. des Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichtsraths Niewandt Wittwe, alt 76 J. Altersschwäche. — Den 5. des Tischlermeisters Börner S., Hermann, alt 6 M. Nervenschlag. — Den 7. der Handarbeiter Großmann, alt 37 J. Fieber. — Den 12. des Handarbeiters Beerhold Wittwe, alt 86 J. Darmschwindsucht.

Morigparochie: Den 1. Decbr. des Glasermeisters und Zwinhändlers Beyer T., Louise Friederike, alt 9 M. Bräune. — Den 2. die unverehelichte Dorothee Friederike Bugmann genannt Bunze, alt 65 J. Altersschwäche. — Des Fabrikarbeiters Bötticher T.,

Mathilde, alt 1 J. Brustentzündung. — Den 4. des Zimmergesellen Schondorf F., Wilhelmine Friederike, alt 9 J. 1 M. 2 W. Scharlachfieber. — Den 13. der Lohnfuhrmann Fröster, alt 73 J. Altersschwäche. — Des Buchbindermeisters Rümpler Ehefrau, alt 33 J. 1 M. Lungenentzündung.

Dornkirche: Den 3. Decbr. des Pfannenschmids Schaumburg Ehefrau, alt 56 J. Lungenschwindsucht. — Den 13. des Professors Keller F., Marie, alt 1 J. 9 M. Entkräftung.

Neumarkt: Den 2. Dec. des Buchdruckers Edner F., Marie, alt 6 J. Bräune. — Den 4. des Schlossermeisters Dörstock Ehefrau, alt 66 J. Steckfluß. Den 11. des Barbiers Dittler F., Friederike Mathilde, alt 4 J. Luftröhrentzündung.

Glauchau: Den 7. Dec. des Handarbeiters Schröder S., Friedrich Wilhelm, alt 2 J. 3 M. Lungenentzündung. — Den 8. des Handarbeiters Barth Wittwe, alt 56 J. Magenverhärtung. — Den 9. des Handarbeiters Prerschner S., alt 10 M. Luftröhrentzündung. — Den 10. der Zimmermann Michaelis, alt 63 J. Steckfluß.

Militairgemeinde: Den 4. Dec. der Füßlir Günther, alt 19 J. 11 M. Nervenfieber.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Selve.

Den 17. December 1846.

Weizen	2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. bis 3 Thlr. — Sgr. — Pf.
Roggen	2 „ 22 „ 6 „ „ 2 „ 25 „ — „
Gerste	1 „ 20 „ — „ „ 1 „ 22 „ 6 „
Hafer	1 „ 1 „ 3 „ „ 1 „ 5 „ — „

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von H. L. Dyander.

Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung der wiederholt vorgekommenen Contraventionen gegen die §§. 27, 28 und 36 der Allg. mein. Gewerbeordnung im Betreff der gewerblichen Anlagen, so wie gegen die §§. 146 und 147 über die Aufnahme der Lehrlinge bringen wir die gedachten gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung. Dieselben lauten:

§. 27. Gewerbliche Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Vereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Vereitung von Steinkohlentheer und Koaks, so fern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirf-Manufacturen, Glas- und Kupfhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Eichen-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flusssiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgsmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. (§. 157.)

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei den Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Communalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zustimmung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben. Halle, den 9. December 1846.

Der Magistrat.

Da bei der jezigen Witterung die sorgfältige Reinigung der Straßen und Rinnsteine dringend nothwendig ist, so bringen wir die desfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung.

1) Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücks ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, letztern bis in die Mitte längs der ganzen Breite des Grundstücks vollständig zu reinigen, den Rinnstein gehörig ausschuppen und den Kehrriecht und sonstigen Unrath sofort wegschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren jedesmal mit reinem Wasser gehörig gesprengt; auf keinem Fall aber darf das Wasser oder der Koth aus dem Rinnstein zum Sprengen benutzt werden.

2) Die Reinigung muß zweimal in jeder Woche und zwar Mittwoch und Sonnabends in den Nachmittagsstunden geschehen. Eine gleichzeitige Ausföhrung des Reinigungsgeschäfts ist besonders für die Winterzeit unerläßlich, weil nur dadurch dem Wasser der erforderliche Abfluß verschafft werden kann. Wo bei besonderer örtlicher Lage die zweimalige wöchentliche Straßenreinigung nicht ausreicht, muß die Reinigung noch öfter und nöthigenfalls täglich vorgenommen werden, besonders wenn in Folge der Witterung der Straßenschmutz sich ungewöhnlich mehret, oder das Wegschaffen des in starker Masse gefallenen Schnees von der Fahrstraße nothwendig wird.

3) Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth verpflichtet, die vor seinem Hause und Gehöfte vorbeigehende Gasse von Eis und Schnee immer gehörig rein und offen zu erhalten, solche alle Tage Vormittags spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt bis auf den Grund auszuhacken und das aufgehackte Eis sofort wegschaffen zu lassen. Das Eis und der Schnee kann jedoch vorläufig auf dem Bürgersteige aufgehäuft werden, wenn solcher dazu die gehörige Breite hat, und solches

ohne Weinträchtigung für die freie Passage geschehen kann. Unter keiner Bedingung aber darf das Eis oder der Schnee außerhalb des Bürgersteiges auf die Fahrstraße oder in die Gasse geworfen, oder den Nachbarn zugeschoben werden.

4) Beim Glätteise muß jeder Hauswirth sobald es tagt, und wenn das Bedürfniß es erfordert, wiederholt die Straße längs seines Grundstücks, zur Verminderung des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche, Sägespänen oder andern dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen, auch dürfen Schlittenbahnen (sogenannte Glandern) auf den Straßen nicht geduldet, vielmehr müssen dieselben von den Hausbesitzern, auf deren Reinigungsbezirk sie sich befinden, sofort zerstört werden.

5) Damit übrigens hinsichtlich des Aufeisens der Straßengassen zc. zc. durch die Nachlässigkeit einzelner Hausbesitzer keine Stockung des Wassers und keine Ueberschwemmung der Straßen herbeigeführt wird, so werden wir nach fruchtlos erfolgter Erinnerung die betreffenden Gassen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe auf Kosten der Edumigen aufhacken lassen, und die Kosten erforderlichen Falls im Wege der Execution einziehen.

6) Zu Abladeplätzen des Schnees und Eises sind folgende mit Tafeln näher bezeichnete Plätze:

- a) die Vertiefung am Saalufer links der Chaussee, welche nach der Elisabethbrücke fährt,
 - b) die Vertiefung an der alten Thongrube vor dem Mannischen Thore, ohnweit der vormals Hupeschenschen Plantage,
 - c) der Anger an der sogenannten faulen Wiese (Wietische) ohnweit des Geistthors
- bestimmt.

Das allgemeine Interesse der Einwohner in Rücksicht auf die Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit fordert die vollständige Erfüllung dieser Vorschriften zu dringend, als daß wir uns nicht der allgemeinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollten; dagegen muß aber auch die Nügte jeder Vernachlässigung

derselben eintreten, und wird solche jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholungsfällen zu erhöhenden Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. unausbleiblich geahndet werden.

Die executiven Polizeibeamten sind instruiert, auf die genaueste Befolgung obiger Vorschriften zu halten.

Halle, den 15. December 1846.

Der Magistrat.

Zur Abhülfe der hinsichtlich der Geschenke bei Kaufleuten stattfindenden Mißbräuche haben die hiesigen Kaufleute der Gewerbesteuerklasse A, welche mit Materialwaaren handeln, einstimmig Folgendes beschlossen:

- 1) Alle Weihnachtsgeschenke, so wie Neujahrs- und Ostergeschenke der Kaufleute an ihre Abkäufer, deren Kinder, Dienstboten oder andere Personen, die zur Abholung der Waaren beauftragt sind, es mögen diese Geschenke in Geld, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, sind von jetzt an für immer abgeschafft, auch ist es nicht gestattet, Waaren unter dem gewöhnlichen Verkaufspreise zu verkaufen.
- 2) Ein Jeder, welcher diesem Uebereinkommen entgegenhandelt, unterwirft sich, und zwar für jeden einzelnen Fall, einer Conventionalstrafe von Zehn Thalern, welche der Armenkasse zufließen sollen.
- 3) Bei Uebertretungsfällen ist jeder Principal für die in seinen Diensten und in der Lehre stehenden Personen verantwortlich.
- 4) Es soll nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden können, daß ein Geschenk oder eine Zugabe nur eine Kleinigkeit gewesen oder mit Ungeßtum und Zudringlichkeit verlangt worden sei.
- 5) Wer eine Uebertretung dieses Beschlusses durch glaubwürdige Zeugen darzuthun vermag, soll die Hälfte der Strafe mit 5 Thaler erhalten.

Wie bringen diesen zur Abhülfe der eingeschlichenen Mißbräuche angemessenen Beschluß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß:

daß alle diejenigen Personen, welche Weihnachtsgeschenke zc. verlangen, oder wohl gar mit Ungefügung fordern, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Januar 1843. §. 2 seq. Ges. S. 1843. Stück 2 Seite 19 als Bettler angesehen und bestraft werden.

Eltern, deren unmündige Kinder auf ihr Geheiß oder mit ihrer Zulassung betteln, werden nach jener Verordnung auf gleiche Weise gestraft.

Halle, den 15. December 1846.

Der Magistrat.

Das Anstecken der Straßenlaternen, die Reparaturen der Laternen und die Beschaffung der Dochte soll auf die Zeit vom 1. Januar 1847 ab auf ein oder auf drei Jahre an Einen Unternehmer verbunden werden. Zur Abgabe der Forderungen ist ein Termin auf

Montag den 21. d. M. 11 Uhr

auf dem Rathhause anberaumt. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 15. December 1846.

Der Magistrat.

Gefundene Sachen.

- 1) Eine Briefftasche mit Geld.
 - 2) Eine Pelz, Cravatte und ein Geldbeutel mit Geld.
- Halle, den 14. December 1846.

Der Magistrat.

Die Straßenlaternen werden angezündet am 20. Dec. um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, am 21. um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, am 22. um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und am 23. um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, und müssen bis 11 Uhr brennen.

Halle, den 19. December 1846.

Der Magistrat.

Nachverzeichnete Briefe sind nicht an die designirten Empfänger zu bestellen gewesen. Die Absender derselben werden deshalb aufgefordert, sie in hiesiger Ober-Post-Kasse abzuholen und einzulösen.

- 1) An Hrn. Nähfadelfabrikant Girkens in Cöln. 2) An Hrn. Kunstgärtner Saalborn in Leipzig. 3) Hrn. Gastwirth Löffler in Wittenberg. 4) An Hrn. Amtssecretair Ritter in Hohenmölsen. 5) An Hrn. Fasshauer in Leimbach. 6) An Hrn. Herbst in Cöln. 7) An Hrn. Gleich in Etenkoben. 8) An den Musikus Gillard in Lützen. 9) An den Müllergesellen Robisch in Hoym. 10) An den Schuhmachermeister Lehfeldt in Perleberg. 11) An Mad. Huth in Dessau. 12) An Hrn. Cantor Helm in Untergreifslau.

Halle, den 14. December 1846.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Nächsten Sonntag früh 9 Uhr Gottesdienst (Herr Pfarrer Giese).

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde.

Haussverkauf.

Im Auftrage des jetzigen Besitzers habe ich zum meistbietenden Verkauf des hier auf der Brunostraße sub Nr. 515 belegenen Hauses Licitationstermin auf den 21. December Nachmittags 2 Uhr in meiner Wohnung, große Klausstraße Nr. 896, anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Das Haus befindet sich in vorzüglich gutem baulichen Stande, enthält 4 Stuben, 4 Kammern, 4 Küchen, Ställe und Hofraum, auch kann ein großer Theil der Kaufgelder darauf stehen bleiben.

Kleist, Secretair.

Zu verkaufen ist Leipzigerstraße Nr. 1638 eine Treppe hoch ein gezogenes Bleirohr von 30 Fuß Länge und 1 Zoll innerer Weite, ganz neu und ohne Fehler; einige Centner ordin. Packpappen, welche sich auch für Buchbinder und Schuhmacher eignen, und eine Partie größere reinliche Fässer, zur Aufbewahrung trockener Gegenstände.

Der Ausstattungs-, Unterstützungs- und Erbschafts-Verein für Personen weiblichen Geschlechts,

welcher sich im Jahre 1844 in der Stadt Jerichow gebildet, und dessen Statut vom hohen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg unterm 11. September 1844 die Genehmigung erhalten hat, hat mir eine Agentur übertragen.

Ich erlaube mir daher diesen wohlthätigen Verein dem Publikum zur geneigten Benutzung zu empfehlen und bin sehr gern bereit, jede zu wünschende Auskunft darüber zu erteilen.

Halle a./S., im December 1846.

Schreiber.

Große Steinstraße Nr. 174.

Da ich von einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg und einem Wohllöbl. Magistrat allhier zur Ausübung der Praxis als Hebamme in hiesiger Stadt zugelassen bin, so bitte ich geehrte Frauen um ihr gütiges Zutrauen, indem ich es mir zur heiligsten Pflicht mache, meinen Beruf gewissenhaft zu erfüllen. Meine Wohnung ist im Hause meiner Mutter, der Hebamme Lenzner, Ritterstraße Nr. 681; die Nachtklingel ist am Hause linker Hand. Hebamme Auguste Glorck.

Der zum Verkaufe des Stabenowschen Hauses auf den 28. d. M. angekündigte Termin fällt weg.

Der Justizcommissarius Fritsch.

Hausverkauf.

Ein Haus mit 7 heizbaren Stuben steht Veränderungshalber zu verkaufen. Näheres kleine Brauhausgasse Nr. 369 eine Treppe hoch.

Ein freundlicher Laden nebst Wohnung in einer der lebhaftesten Straßen ist jetzt zu Neujahr zu beziehen. Näheres in der Expedition des Wochenblatts.

Die Sonnen- und Regenschirmfabrik

von

J. A. Spieß,

Rannische Straße am Waisenhaus,
empfehl't Regenschirme, Kinderschirme, Sonnenschirme, Marquisen und Promeneurs in großer Auswahl, solider Waare und derselben angemessenen Preisen.

S i g a r r e n

in $\frac{1}{20}$ Kistchen empfehl't als ein sehr passendes Weihnachtsgeschenk zu verschiedenen Preisen

C. J. Scharre am Markt.

Zur Verfertigung aller Arten von Posamentierarbeiten, als: Frangen, Schnuren, Quasten u. dgl. an Schlittengeläute u. s. w. empfehl't sich der Posamentier **Heinrich Lampe**, Märkerstraße Nr. 464 wohnhaft, und geht täglich dort anzutreffen.

P ö k e l k n o c h e n ,

ganz etwas feines von lauter jungen Landschweinen, empfehl't

Carl Kunsch in Glaucha.

Grüne und gelbe Orangen empfehl't

C. S. Risel.

W e i n = A u c t i o n .

Montag den 21. d. M. Nachmittags 2 Uhr soll am großen Berlin Nr. 433 eine Partie Wein, als: Haut Sauternes, Rüdesheimer, Medoc, Malaga, Muscat und Rum meistbietend verkauft werden.

J. S. Brandt.

Ein ordentliches Mädchen, am liebsten vom Lande, findet zum 1. Januar einen Dienst Nr. 2155.

Die Eisbahn von den Steinbrüchen bei Siebichenstein bis Trotha ist von heute an eröffnet worden.

≡ Zur geneigten Beachtung. ≡

Zum herannahenden Feste verfehle ich nicht, meine von den bewährtesten Aerzten geprüften und empfohlenen „cardianaleptischen (magenstärkenden) Morselfen und brustlösenden Bonbons“ auch als ein gewiß Vielen willkommenes Weihnachtsgeschenk zu empfehlen, mit dem ergebensten Bemerken, daß auch vor Kurzem Herr Kreisphysikus und Sanitätsrath, Ritter v. Dr. Witke zu Erfurt solche nach vorgenommener Analyse in dem ganzen Bereiche seines Physikats als vortreffliche Hausmittel anempfohlen. Gleichzeitig mache ich auf meine Conditorei-Baaren, Chocolade, Marzipan, Liqueur- und alle andere feine und gewöhnliche Bonbons aufmerksam.

Sorten, Kuchen, Wecken &c. werden nur auf vorherige Bestellung angefertigt.

D. Lehmanns Morselfen- und
Bonbons-Fabrik.

Indem ich hiermit meinen zahlreichen werthen Baaren, Abnehmern für das mir gewürdigte Wohlwollen meinen schuldigen Dank abstatte, erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich ausnahmsweise zum heiligen Abend den feinsten gebrannten Kaffee das Loth

für 3 Pfennige

verkaufe.

J. H. Fromm.

Große Ulrichsstraße Nr. 28 im Hause des Herrn
Ehrhardt.

Braunschweiger Mumme die Flasche 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
große Smirnaer Rosinen das Pfund 3 Sgr.,
Baiersche Talg-Kern-Seife in starken Niegeln,
der Stein, Fabrikgewicht, 3 $\frac{1}{3}$ Thlr. bei

Carl Brodtkorb.

400 Thlr. werden auf erste und gute Hypothek zu
5 Procent Zinsen gesucht Bechershof Nr. 735.

N a c h r u f

an unsere sanft entschlafene Tochter

Friederike Schondorf

am 4. December 1846.

Mur kurze Zeit war Dein so schönes Leben,
 Du, Engel nun, dem so viel Schmerz gegeben
 Vom Schöpfer, der Dich wieder zu sich rief?
 Dir ist nun wohl, Du hast nun ausgerungen,
 Hast Dich zum Paradies empor geschwungen;
 Doch schlug Dein Scheiden schwer und tief.

Schlaf ruhig in dem kühlen Schooß der Erde,
 Dein holder Blick vom schönen Jenseits werde
 Der Eltern Trost, der'n Herz in Thränen schwimmt.
 Sie wallen nun so einsam und verlassen,
 Du warst ihr Glück und mußttest früh erblassen:
 Wer ist es nun, der sie zur Freude stimmt?

Antworte heiter aus dem Gottes-Garten:
 „Gott liebte mich, drum sollte längres Warten
 Mir auf der Erde nicht von Nutzen sein.
 Lebt, Theure, wohl, laßt Eure Wunden heilen,
 Laßt Ruh' und Freuden bei Euch weilen;
 Einst werden wir vereint uns wieder freun!“

Dieses widmen zum Andenken
 die tief betrübten Eltern und Geschwister Schondorfs.
 Halle, den 16. December 1846.

Eine Köchin, welche im Stande ist, einer Restauration allein vorzustehen, findet Neujahr eine annehmbare Stelle; jedoch muß selbige die besten Zeugnisse aufzuweisen haben. Näheres bei

C. J. Scharre am Markt.

Eine Amme wird sofort zum Antritt gesucht von
 Ludw. Kathe.
 Leipziger Straße Nr. 322.

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)